

**Satzung für das Jugendamt der Stadt Brühl
vom 26. September 1994**

**in der Fassung der Änderungssatzungen vom 25.09.1995, 26.10.1998, 17.01.2000
14.12.2009, 23.04.2012**

Aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfegesetz - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2011 (BGBl. I S. 1306) und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685) hat der Rat der Stadt Brühl in seinen Sitzungen am 26.09.1994, 25.09.1995, 26.10.1998, 17.01.2000, 14.12.2009 und 23.04.2012 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1

Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze, weiterer Rechtsvorschriften und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Brühl zuständig.

in Kraft am 27.04.2012

§ 3**Aufgaben**

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie stehen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund.

(2) Das Jugendamt bemüht sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es ist dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Jugendhilfeausschuss**§ 4****Mitglieder**

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6. Sie werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Rates.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder ein/e von ihm/ihr bestellter Vertreter/bestellte Vertreterin;
- b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder ihre/seine Vertretung;
- c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichts oder des Familiengerichts oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts Köln bestellt wird;
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes Brühl bestellt wird;
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung Köln als obere Schulaufsicht bestellt wird;
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der vom Landrat als Kreispolizeibehörde des Erftkreises bestellt wird;
- g) je ein Vertreter der kath. und der ev. Kirche, die von den zuständigen Stellen der Religionsgemeinschaften bestellt werden;
- h) eine Vertreterin/ein Vertreter des Ausländerbeirats;
- i) eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendgemeinderates der Stadt Brühl;
- j) je ein Vertreter/eine Vertreterin des Deutschen Kinderschutzbundes sowie des Vereins Sonderspaß e.V..
- k) ein Vertreter des Kinderhauses Schumaneck
- l) ein/e Vertreter/in des Jugendamtselternbeirates
- m) ein/e Vertreter/in des Integrationsausschusses der oder die vom Integrationsausschusses gewählt wird.

Für jedes beratende Mitglied ist eine persönliche Vertretung zu bestellen.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe

gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien,
2. Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
3. Jugendhilfeplanung gem. § 80 KJHG,
4. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
5. die Entscheidung über
 - a) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - b) die öffentliche Anerkennung gem. § 75 KJHG i.V.m. § 25 AG-KJHG,
 - c) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder gem. § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK),
 - d) die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK,
 - e) die Regelung, welche Träger gem. § 13 Abs. 4 GTK begünstigt werden,
 - f) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK,
 - g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
 - h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammern für Kriegsdienstverweigerer,
6. die Vorberatung des Haushalts der Stadt Brühl für den Bereich Jugendhilfe,
7. die Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 6

Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne

Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertretung.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 7

Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

IV. Schlussbestimmung

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Brühl vom 15.12.1986 außer Kraft.